

Die Schweiz

Das Jahr 1972 war innenpolitisch ein lebhaftes Jahr. Unsere Demokratie hatte einige Bewährungsproben zu bestehen. Es wurden wichtige grundsätzliche Entscheidungen gefällt, die wohl Weichen für die weitere Entwicklung stellten, jedoch keine automatische Garantie dafür bieten, dass die gesteckten Ziele auch erreicht werden. Der wahre Fortschritt bewegt sich nicht in grossen Deklamationen, es ist die Politik der praktischen, realistischen Lösungen, die Schritt für Schritt die gesellschaftlichen Verhältnisse ändert. Der Weg der auf dem Boden der Demokratie möglichen Reformen erweist sich daher oft genug auf längere Sicht als revolutionärer als die an den wahren gesellschaftsbestimmenden Kräften vorbeischiebende und nach dem Motto „Alles oder nichts“ agierende propagandistische Taktik totaler Umwälzung. Die von der Gewerkschaftsbewegung im Laufe der Jahrzehnte verwirklichten Erfolge bilden hierfür einen unwiderleglichen Beweis. Es gibt daher für die Demokratie kein Ausruhen auf errungenen Lorbeeren; mit Beharrlichkeit und kritischem Sinn muss immer wieder dafür gesorgt werden, dass die gesteckten Zielrichtungen eingehalten und allen offenen und versteckten Widerständen zum Trotz durchgesetzt werden. Dies gilt auch von den Entscheidungen, die das Schweizer Volk im Jahre 1972 getroffen hat.

Ein bedeutender Schritt wurde auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit vollzogen. Am 3. Dezember erfolgte die eidgenössische Volksabstimmung über die künftige Form der Altersvorsorge. Das Schweizer Volk lehnte die PdA-Initiative für eine einheitliche staatliche Pensionsversicherung mit 1'481'249 Nein gegen nur 294'477 Ja sowie mit allen Ständesstimmen ab und nahm den Gegenvorschlag der Bundesversammlung mit 1'394 031 Ja gegen 417'680 Nein und mit allen Ständesstimmen an. Mit diesem klaren und deutlichen Entscheid wurde der Weg zu einer Lösung des Altersvorsorgeproblems eröffnet, wie sie leistungsfähiger in keinem anderen Lande existiert.

Die Drei-Säulen-Konzeption soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in angemessener Weise garantieren. Für die Arbeitnehmer hat dies im Rahmen einer Kombination von staatlicher AHV und obligatorischer Pensionsversicherung zu geschehen. Nachdem die verfassungsmässige Grundlage hierfür geschaffen worden ist, wird es eine der wichtigsten Aufgaben der beiden folgenden Jahre sein, die obligatorische Pensionsversicherung für Arbeitnehmer vorzubereiten, so dass diese auf 1. Januar 1975 in Kraft treten kann. Als Ziel schwebt vor, durch je hälftige Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie durch Leistungen der öffentlichen Hand eine Pensionsversicherung zu verwirklichen, die - zusammen mit der AHV - eine Altersvorsorge von mindestens 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens - für Ehepaare entsprechend mehr - möglich macht.

Eine grosszügige Lösung wird man auch für die Übergangsgeneration treffen müssen, hat diese doch während Jahrzehnten bei knappem Lohn und bei sehr geringen Möglichkeiten der eigenen Altersvorsorge durch ihre Arbeit dazu beigetragen, die heutige Wirtschaft auf ihren hohen Produktionsstand zu bringen. Seit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. Dezember haben sich indessen Strömungen geltend gemacht, die für die obligatorische Pensionsversicherung Ausgestaltungen vorschlagen, von denen man nicht behaupten kann, sie ständen mit dem im Verfassungsentscheid bekundeten grossen sozialen Impuls in Einklang. Es wird daher noch schwerer Kämpfe bedürfen, um dem künftigen Pensionsgesetz eine sozial befriedigende Form geben zu können. Wenn die obligatorische berufliche Altersvorsorge den Erwartungen gemäss ausfällt, könnte die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche, welcher der Verfassungstext weitgehend Rechnung trägt, zurückgezogen werden.

Die erste Säule der Altersvorsorge, die staatliche AHV, ist durch die in der Sommersession der eidgenössischen Räte verabschiedete 8. AHV-Revision ihrer neuen Aufgabe angepasst worden. Da sie nicht wie früher eine bloss Basisversicherung ist, sondern den Existenzbedarf zu sichern hat, wurden die Alters- und Invalidenrenten sowie die Hilfsleistungen auf den doppelten Betrag erhöht. Diese Regelung ist auf den 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Auf den 1. Januar 1975 ist gemäss Gesetz eine nochmalige Rentenerhöhung von 20 Prozent vorzunehmen. Zugleich beschlossen die eidgenössischen Räte als einmalige Ausgleichsleistung die Ausrichtung einer 13. Monatsrente für AHV- und IV-Bezüger im Dezember 1972.

Eine weitere Aufgabe auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit stellt die Neuordnung der Krankenversicherung dar, für die bekanntlich eine sozialdemokratisch-gewerkschaftliche eidgenössische Volksinitiative vorliegt. Das Vernehmlassungsverfahren über das sogenannte „Flimser Modell“ ist 1972 eingeleitet und 1973 abgeschlossen worden. Nachdem im laufenden Jahr der Bundesrat einen Gegenvorschlag zur SP-SGB-Initiative ausgearbeitet hat und noch ein weiterer Vorschlag, ausgearbeitet von den schweizerischen Ärzteorganisationen und den Krankenkassen, hinzugekommen ist, wird der nächste Zug nun bei den eidgenössischen Räten liegen.

Darf die Regelung der Altersvorsorge als das wichtigste innenpolitische Ereignis betrachtet werden, so kommt aussenpolitisch dieser Rang dem Freihandelsantrag mit der EWG zu. Dieser Vertrag, der am 22. Juli von Bundesrat Brugger in Brüssel unterzeichnet wurde, bringt die Schweiz zur EWG in ein besonderes Verhältnis, das den Zollabbau für Industriegüter - neben Ausnahmeregelungen für einige Produkte (Papier,

Uhren, Schrott) - in sich schliesst. Ähnliche Vertragswerke vereinbarte die EWG mit Österreich, Schweden, Finnland, Island und Portugal. Praktisch wurde damit der früher von der EWG abgelehnte Plan einer grossen europäischen Freihandelszone verwirklicht. Nachdem die EWG innerlich genug gefestigt war, konnte sie das Wagnis der Freihandelszone auf sich nehmen, ohne befürchten zu müssen, in dieser wie Zucker im Tee aufzugehen.

Für die Schweiz bedeutet dieser Vertragsabschluss die Fortsetzung ihrer bisherigen aussenhandelspolitischen Tradition. Sie nimmt an den Vorteilen des zollfreien Austausches von Industriewaren im westlichen Europa teil, ohne die Selbständigkeit ihrer Handelspolitik mit aussereuropäischen Staaten aufzugeben. Ihre Souveränität und der föderative, auf den Prinzipien der direkten Demokratie beruhende Aufbau ihres Staatswesens bleiben unangetastet. Der besonderen Lage unserer Landwirtschaft wurde Rechnung getragen, indem die landwirtschaftlichen Güter von der Freihandelsregelung ausgenommen wurden. Eine „Entwicklungsklausel“ gibt den Vertragsparteien das Recht, Vorschläge zu machen, um die Zusammenarbeit je nach Bedürfnis auszudehnen. Solche zusätzlichen Vereinbarungen müssten jedoch wie alle internationalen Verträge von den zuständigen staatlichen Organen genehmigt und ratifiziert werden.

Mit diesem Vertrag ist es der Schweiz gelungen, sich in die europäische Integration einzuschalten, ohne politische Bindungen einzugehen, die mit unserer Neutralität oder unserer Eigenstaatlichkeit unvereinbar wären. Ebenfalls am 3. Dezember sprach sich das Volk, dem Bundesrat und Parlament ohne verfassungsrechtlichen Zwang in richtiger demokratischer Einsicht die letzte Entscheidung überlassen hatten, mit 1'345 057 Ja gegen 509'350 Nein für den Vertrag mit der EWG aus. Er ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

Nicht der strukturellen Weiterentwicklung, sondern der wirtschaftlichen Defensive dienten eine Reihe von Massnahmen, welche durch die Währungsunruhe und konjunkturelle Überhitzung veranlasst wurden. Das Volk hatte hier zwei Entscheide zu fällen. Am 1. Juni billigte es mit 774'819 Ja gegen 154'805 Nein und mit allen Ständestimmen den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes. Dieser Beschluss war in der Sommersession des Vorjahres von den eidgenössischen Räten als dringlicher Bundesbeschluss angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden, Dem Volk musste er nun gemäss Bundesverfassung zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Es handelte sich beim Baubeschluss nicht darum, die Bautätigkeit zu bremsen, vielmehr sollten dort, wo die Baukapazität überfordert wurde, Prioritäten gesetzt und durch Abbruchverbot und Ausführungssperre – vor allem im Interesse des Wohnungsbaues - ein preistreibendes Übermarchen mit Spekulations-, Luxus- und anderen volkswirtschaftlich weniger nötige Bauten verhindert werden. Da auf dem Baumarkt Nachfrage und Angebot weiterhin auseinanderklafften, die Überbeanspruchung der Baukapazität anhielt, und auch die Bauteuerung fortschritt, war die Meinung, der Baubeschluss sei weiterzuführen, ziemlich allgemein. Nach Erhebungen, die der Baubeauftragte des Bundesrates vornahm, konnten während des ersten Jahres der Geltungsdauer des Baubeschlusses rund 13-15 Prozent der Bauvorhaben zeitlich hinausgeschoben werden.

Im gleichen Urnengang, also am 4. Juni, stimmte das Schweizervolk dem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung mit 808'683 Ja gegen 113'314 Nein und mit allen Ständestimmen zu. Am 8. Oktober 1971 war dieser Beschluss ebenfalls als dringlicher Bundesbeschluss erlassen worden und hatte nun die Bestätigung durch den Souverän nötig. Der Beschluss setzte Bundesrat und Nationalbank in die Lage, gegen einen währungs- und konjunkturpolitisch unerwünschten Zustrom ausländischer Kapitalien Abwehrmassnahmen zu treffen. Von dieser Befugnis machte der Bundesrat im Laufe des Jahres 1972 verschiedentlich Gebrauch. So verbot er z.B. die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren und Hypotheken oder in Eigentum an inländischen Grundstücken. Ferner wurde die Aufnahme von Geldern im Ausland der Bewilligungspflicht unterstellt und es wurden einschränkende Vorschriften über die Verzinsung ausländischer Guthaben sowie über die Fremdwährungsdispositionen der Banken erlassen.

Indessen erwiesen sich die Massnahmen, soweit sie einer inflatorischen Aufblähung der Wirtschaft entgegenwirken sollten, bald als ungenügend. Die Teuerungsrate von 7,3 Prozent per Ende Oktober wurde als Alarmzeichen empfunden. Die Krediterteilung durch die Banken überschritt die nach dem Auslaufen des „Gentlemen's agreement“ vorgesehenen Richtlinien um 100 Prozent und förderte damit die inflatorische Expansion. Die Preisbewegungen liessen erkennen, dass sie im Begriffe waren, in einen eigentlichen Inflationstaumel zu geraten. Kurz, die Gefahr einer galoppierenden Inflation mit all ihren zerstörerischen sozialen Folgen verlangte ein entschlossenes und rasches Eingreifen.

Mit Botschaft vom 4. Dezember zog der Bundesrat die Notbremse. Er beantragte den eidgenössischen Räten, wiederum auf dem Dringlichkeitswege, ein Paket von Massnahmen zu erlassen, mit denen die krassesten Auswüchse der Teuerung gedrosselt und eine Atempause im allzu stürmischen Wachstumsprozess eingeschaltet werden sollten.

Die fünf dringlichen Bundesbeschlüsse über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, über die Fristverlängerung zur Erhebung eines Exportdepots, über die Einschränkung der steuerlich wirksamen

Abschreibungssätze, über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (eine verbesserte und erweiterte Fassung des Baubeschlusses) sowie über Massnahmen zur Überwachung der Preise wurden in der Dezembersession im Blitztempo durchberaten und genehmigt. Dabei gelang es der ständerätlichen Kommission, in den Beschluss über die Preisüberwachung auch eine Lohnüberwachung hineinzubringen, die anschliessend vom Nationalrat noch durch eine Überwachung der Gewinne ergänzt wurde. Der Beschluss lautete nun auf die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne.

Da das Parlament dem Bundesrat bisher ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Beeinflussung der Konjunktur versagt hatte, konnte dem inflatorischen Auftrieb nur mit den beschlossenen Notmassnahmen entgegengetreten werden. Die Debatten in den eidgenössischen Räten liessen jedoch erkennen, dass die Einsicht in die Notwendigkeit eines verfassungsmässigen konjunkturpolitischen Instrumentariums im Wachsen begriffen war. Der Bundesrat stellte denn auch in Aussicht, den Entwurf für einen solchen Konjunkturartikel vorzulegen, was denn auch im Frühjahr 1973 geschah.

Die konjunkturpolitische Bedrängnis fand eine Parallele in den Nöten der öffentlichen Haushalte, die in den Kantonen, in den Gemeinden und im Bund eine defizitäre Tendenz aufwiesen. Abgesehen davon, dass dies schon aus konjunkturpolitischen Gründen unerwünscht war, stellte sich die Frage, wie die öffentlichen Haushalte bei dem herrschenden Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben ihre Aufgaben sollen erfüllen können.

Die eidgenössische Staatsrechnung für 1971 fiel schlechter aus als es nach dem Budget zu erwarten gewesen wäre. In der Finanzrechnung betrug der Ausgabenüberschuss nicht wie budgetiert 92, sondern 294 Millionen Franken. Für das Budget 1973 nahm der Bundesrat rigorose Abstriche vor. Dennoch überschritten die vorgesehenen Finanzausgaben die Einnahmen um 196 Millionen Franken. Die eidgenössischen Räte nahmen dieses Budget mit nur unwesentlichen Kürzungen an.

Sollte der Bundeshaushalt jedoch nicht endgültig in die roten Zahlen geraten, mussten ihm mehr Einnahmen verschafft werden. Hauptpunkte für die künftige Ausgabenentwicklung waren die Aufwendungen für die 8. AHV-Revision sowie für Bildung und Forschung. Dazu kamen erst noch zu beschliessende Ausgaben für die Krankenversicherung, die Alpentransversalen, der Rückkauf der BLS und das Entwicklungskonzept für die Berggebiete. In einer Botschaft vom 2. Oktober beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung neue steuerliche Massnahmen. Die Vorlage sah vor, die Sätze der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer um je 10 Prozent zu erhöhen und den für die Wehrsteuer geltenden Rabatt von 5 Prozent zu streichen. Damit wäre der in der Finanzordnung 1971-1982 enthaltene Spielraum für eine Erhöhung der Einnahmen bereits voll ausgeschöpft. Als sozialpolitische Komponente schlug der Bundesrat ferner vor, die kalte Progression bei der Wehrsteuer für natürliche Personen durch eine Erstreckung des Steuertarifes auszugleichen. Als Ergebnis dieser Massnahmen wurden für 1974 Mehreinnahmen in der Höhe von 443 Millionen und für 1975 solche von 526 Millionen Franken veranschlagt. Damit glaubte man das finanzielle Gleichgewicht des Bundeshaushaltes einigermassen aufrechterhalten zu können.

Die Vorlage wurde im Jahre 1972 ur vom Nationalrat behandelt und angenommen. Der Ständerat folgte im Frühjahr 1973 nach, worauf die kleine Steuerreform vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden konnte. Die finanzielle Lage des Bundes bleibt weiterhin gespannt. Bei allen dem Bund zufallenden neuen Aufgaben wird die finanzpolitische Seite von besonderem Gewicht sein. Eine durchgreifende Neuordnung der Bundesfinanzen wird auf längere Sicht unvermeidlich sein, wenn das Staatswesen den Anforderungen der Zeit gewachsen sein soll.

Eine Folge der prekären Finanzlage des Bundes war der am 8. September entgegen dem Antrag des Chefs des Militärdepartementes gefasste Beschluss des Bundesrates, sowohl auf die Anschaffung des amerikanischen „Corsair“ wie auch des französischen „Milan“ als neues Erdkampfflugzeug zu verzichten. Die Kosten wurden in beiden Fällen als zu hoch bewertet. Die Konzeption für den Einsatz der Flugwaffe soll neu gefasst werden, ferner beantragte der Bundesrat, die durch den Wegfall der überalterten „Venom“ entstehende Lücke, durch den Kauf revidierter Occasions-„Hunter“ zu schliessen. So wurde es auch gemacht,

Auch der Kavallerie wurde die Entwicklung der Bundesfinanzen zum Verhängnis. In der Dezembersession beschlossen die eidgenössischen Räte deren völlige Abschaffung, nachdem sich im Nationalrat zuerst die Möglichkeit eines Kompromisses für eine teilweise Beibehaltung der berittenen Wafle abgezeichnet hatte, und obwohl eine Petition für die Erhaltung der Kavallerie mit über 430'000 Unterschriften vorlag.

Nicht nur von der finanziellen, auch von der politischen Seite her geriet die militärische Landesverteidigung unter Beschuss. Antimilitaristische Strömungen machten sich vermehrt bemerkbar und veranlassten die Militärbehörden, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Besonderes Aufsehen erregte es, als am 11. Februar 32 katholische und protestantische Geistliche öffentlich erklärten, den Militärdienst kollektiv verweigern zu wollen.

Eine Entschärfung der Dienstverweigererfrage strebte die am 12. Januar mit über 62'000 Unterschriften eingereichte eidgenössische Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes an. In der Folge gab der Bundesrat bekannt, dass er sich zu dieser von Münchensteiner Lehrern in Form einer allgemeinen Anregung lancierten Initiative positiv einstelle und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten werde.

Nicht direkt aber indirekt hatte es auch die Waffenausfuhrverbots-Initiative mit der Landesverteidigung zu tun. Es handelte sich darum, ob entgegen der Initiative eine beschränkte und kontrollierte Waffenausfuhr erlaubt werden soll, um einer eigenen, unseren Bedürfnissen dienenden Rüstungsindustrie die wirtschaftliche Basis zu erhalten.

Das Volksbegehren - eine Nachwirkung des Bührleskandals - kam am 24. September zur Volksabstimmung. Es wurde knapp mit 393'205 Nein gegen 584'726 Ja und bei 15 ablehnenden und 7 annehmenden Ständen verworfen. Das von den eidgenössischen Räten schon vorher verabschiedete Gesetz über das Kriegsmaterial, das die Waffenausfuhr in verschärfter Form regelt, wurde mit dem Referendum nicht angefochten.

Zum innenpolitischen Bilde des Jahres 1972 gehörten auch die Diskussionen und die parlamentarische Behandlung zweier kulturpolitischer Fragen. Die eine betraf zwei Verfassungsartikel über Bildung und Forschung, wobei der erstere ein neues Grundrecht, das Recht auf Bildung, einführen wollte. Beide Räte nahmen die beiden Verfassungsartikel an, in der Volksabstimmung des folgenden Jahres jedoch wurde nur der Forschungsartikel angenommen, der Bildungsartikel dagegen verworfen. Der Ausbau des Bildungswesens unter Mithilfe des Bundes ist damit auf den meisten Gebieten leider für längere Zeit blockiert worden.

Bei der anderen Frage handelte es sich um die Aufhebung des Jesuiten- und Klosterverbotes, wie es in den Art. 51 und 52 der Bundesverfassung niedergelegt war. Die Verfassungsänderung, die im folgenden Jahr von Volk und Ständen angenommen wurde, hat nun die von vielen Katholiken empfundene konfessionelle Diskriminierung beseitigt und wird es der Schweiz auch möglich machen, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen.

Im Stadium intensiver Diskussion stand während des ganzen vergangenen Jahres die am 25. August 1971 eingereichte gewerkschaftliche Mitbestimmungsinitiative. Der Gewerkschaftsbund präziserte in einer Studie seine Vorstellungen über die Ausgestaltung dieses Rechtes, und der Bundesrat leitete ein Vernehmlassungsverfahren über das Mitbestimmungsrecht bei den Kantonsregierungen, den Parteien und Wirtschaftsverbänden ein, das am Jahresende noch lief. Die Arbeitgeberverbände haben keinen Zweifel darüber gelassen, dass sie der Initiative heftigen Widerstand entgegensetzen werden. Es dürfte in dieser Frage zu einer tiefgehenden grundsätzlichen Auseinandersetzung kommen.

Eine weitere gewerkschaftliche Initiative - unter der Ägide des VPOD ins Leben gerufen - tritt für eine eidgenössische Motorhaftpflichtversicherung ein, um das Preiskartell der Versicherungsgesellschaften zu brechen. Sie wurde am 11. April mit 62'723 Unterschriften eingereicht.

Im Wohnbausektor leitete die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März eine konstruktive Lösung ein. Die Denner-Initiative, welche mit den von ihr zur Förderung des Wohnungsbaues vorgeschlagenen Methoden allzusehr auf industrie-feindliche Stimmungen baute (Exportabgabe, Kapitalabgabe, Ausländerabgabe), wurde wuchtig abgelehnt. Den 374'734 Ja standen 834'186 Nein und der verwerfende Entscheid aller Stände gegenüber. Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung, der in Art. 34sexies der Bundesverfassung für eine grosszügige Förderung des Wohnungsbaues die Grundlage schuf, wurde mit 728'068 Ja gegen 431'088 Nein und mit allen Standesstimmen angenommen. Zu einer eigentlichen Demonstration gestaltete sich die gleichzeitige Abstimmung über einen Artikel 34septies, der die Allgemeinverbindlichkeit von Rahmenmietverträgen sowie den Mieterschutz betraf. Hier stimmten 1'057'456 Stimmberechtigte und alle Stände mit Ja, während sich nur 180'033 Nein-Stimmen ergaben.

In der Sommersession legte der Bundesrat einen dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen gegen missbräuchliche Mietzinse vor, der dem bedrängten Mieter einen sofortigen Schutz gewähren sollte. Unter dem Einfluss des Ständerates erfuhr die auf 1. Juli in Kraft gesetzte Vorlage aber eine wesentliche Abschwächung, so dass sie kaum noch mehr als die grössten Missbräuche verhindern kann. Der Kampf um ein soziales Mietrecht wird daher weitergehen.

Eine grosse Zukunftsaufgabe wurde mit der Idee der Raumplanung angepackt. Der Bundesrat veröffentlichte Ende Mai den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung, dessen verfassungsmässige Grundlage auf dem am 14. September 1969 angenommenen Art. 22quater beruht. Es galt die modernen Entwicklungstendenzen in der Bodennutzung so in den Griff zu bekommen, dass anstelle einer unregelmässigen Überbauung, einer unwirtschaftlichen Verwendung des Bodens und einer Gefährdung der natürlichen Grundlagen des Lebens eine schönere, lebenswertere und gesündere Schweiz entstehen kann. Um in der Zeit, bis das Raumplanungsgesetz anwendbar sei, Fehlentwicklungen zu vermeiden, nahmen die eidgenössischen Räte in der Frühjahrsession einen dringlichen Bundesbeschluss an, der die

Kantone verpflichtete, unverzüglich Schutzgebiete auszuscheiden und so schutzwürdige Landschaften, Erholungsgebiete usw. vor schädlicher Überbauung zu sichern. Das Raumplanungsgesetz, die „Lex Furgler“, dem aus regionalen Blickwinkeln grosse Widerstände entgegengesetzt wurden, konnte im Berichtsjahr in den eidgenössischen Räten noch nicht zu Ende beraten werden.

Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes gaben die eidgenössischen Räte endlich grünes Licht, um das Internationale Abkommen über gleiche Entlohnung von Mann und Frau für gleichwertige Arbeit ratifizieren zu können. Die Bewegung für die Ausrichtung eines 13. Monatslohnes machte namentlich beim öffentlichen Personal grosse Fortschritte. Für das Bundespersonal wurde der „Dreizehnte“ von der Bundesversammlung in der Sommersession beschlossen.

Im Sektor Arbeitskraft stand die bundesrätliche Politik zur Stabilisierung des Bestandes ausländischer Arbeitskräfte unter starkem Druck, namentlich seitens des Gastgewerbes, das grössere Kontingente verlangte. Mit Italien fanden Verhandlungen über das Problem der sogenannten unechten Saisoniers statt, zu dessen schrittweiser Lösung sich die Schweiz bereit erklärte. Der Bundesrat hielt grundsätzlich an seiner Stabilisierungspolitik fest und bereitete in diesem Sinne eine neue Regelung des Ausländerproblems vor, für die der Gewerkschaftsbund unter striktem Festhalten an der Bestandesstabilisierung die Abschaffung aller Diskriminierungen der zugelassenen ausländischen Arbeitskräfte postulierte.

Die Nationale Aktion, mit der bundesrätlichen Stabilisierungspolitik nicht einverstanden, reichte am 4. November eine mit 69'530 Unterschriften versehene Volksinitiative ein, nach der die Zahl der in der Schweiz lebenden Ausländer auf 500'000 zu beschränken sei. Die Höchstzahl der Saisonarbeiter dürfe 150'000 und die Zahl der Grenzgänger 70'000 nicht überschreiten. Die Initiative enthält keine Rückzugsklausel, es wird also zu gegebener Zeit zu einem Abstimmungskampf über diese unsinnige, jeder wirtschaftlichen Vernunft baren Initiative kommen.

Man kann nicht sagen, es habe im Jahre 1972 an wichtigen Entscheidungen gefehlt, wenn auch einige Fragen noch offen blieben. Unsere direkte Demokratie steht unter einem Ansturm neuer Aufgaben, zu deren Bewältigung ein waches soziales Verantwortungsgefühl, Kooperationswille und ein weitblickender Realismus nötig sind. Nur unter diesen Zeichen haben wir die Chance, eine soziale Ordnung herbeizuführen, die persönliche Freiheit, eine lebensfreundliche Umwelt und eine erhöhte Lebensqualität für Alle miteinander verbindet.

SMUV Schweiz. Geschäftsbericht SMUV Schweiz 1972.

SMUV Schweiz > Aussenpolitik. SMUV. Geschäftsbericht 1972